

6. Änderungstarifvertrag

vom 13. Mai 2025

zum TV-Ärzte/Hubertusburg

vom 1. Januar 2013

Zwischen der

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Claudia Pfefferle und
Prof. Dr. med. Michael Geißler

- einerseits -

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte/ Hubertusburg in der Fassung
des 5. Änderungstarifvertrages vom 25. September 2024 vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzen

Die Anlage zu § 18 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte der Fachkrankenhaus
Hubertusburg gGmbH (TV-Ärzte/Hubertusburg) in der Fassung des 5. Änderungstarif-
vertrages vom 25. September 2024 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wieder in
Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte/Hubertusburg ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um 2 v.H., vom 1. Juli 2025 um 2 v.H., zum 1. April 2026 um 1,8 v.H. und vom 1. September 2026 nochmals um weitere 2 v.H. erhöht.

Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

2. § 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Der Ärztin/dem Arzt ist Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu gewähren. ²Findet die Veranstaltung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt, wird die Ärztin/der Arzt unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. ³Findet die Fort- bzw. Weiterbildung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt, erfolgt eine Gutschrift der tatsächlich aufgewendeten Zeit auf das für die Ärztin/den Arzt geführte Arbeitszeitkonto. ⁴Die Teilnahme nach Satz 1 ist durch die Ärztin/den Arzt nachzuweisen. ⁵Der Anspruch verfällt zum Ende des Kalenderjahres, soweit der Inanspruchnahme nicht dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. ⁶Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen erfolgen. ⁷Abweichend von und unter Anrechnung des Anspruches nach Satz 1 ist einer Ärztin/einem Arzt, welche(r) zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ eine psychotherapeutische Aus-, Weiter- oder Fortbildung benötigt, die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen. ⁸Für die Teilnahme an Veranstaltungen nach Satz 6 ist Arbeitsbefreiung bis zu insgesamt zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. ⁹Sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub eingeführt werden, entsteht dieser Anspruch nicht zusätzlich, sondern die nach diesem Tarifvertrag gewährten Tage gelten als Erfüllung des gesetzlichen Anspruches. ¹⁰Daneben erhalten Ärztinnen/ Ärzte für Veranstaltungen nach Satz 6 einen Zuschuss zu den für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen anfallenden Kosten auf Nachweis bis zu 1.200 Euro p.a. ¹¹Der Zuschuss ist durch den Arbeitgeber bis zum 30. September eines Jahres auszuzahlen. ¹²Endet das

Arbeitsverhältnis mit einer Ärztin/einem Arzt bis einschließlich 30. Juni des auf die Auszahlung nach Satz 11 folgenden Jahres aus einem durch die Ärztin/den Arzt zu vertretenden Grund, hat die Ärztin/der Arzt den im Vorjahr erhaltenen Zuschuss binnen eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zurückzuzahlen. ¹³Auf den Einwand des Wegfalls der Bereicherung kann sich die Ärztin/der Arzt in diesem Fall nicht berufen.

Protokollerklärung:

¹Hinsichtlich der Berechnung der Freistellung werden je Fortbildungstag die tatsächlich für die Fortbildung aufgewandten Stunden, maximal jedoch 1/5 der vertraglichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. ²Fortbildungen an mehreren Tagen werden hierbei bis zur o.a. Grenze kumuliert.“

3. § 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Ärztinnen und Ärzte, die nach Genehmigung des Dienstplans kurzfristig, d.h. binnen 72 Stunden vor Dienstbeginn, vertretungsweise den krankheitsbedingt ausgefallenen Dienst des Dienstverhinderten übernehmen, erhalten hierfür 70 Euro. ²Beginnt der übernommene Dienst an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 auf 95 Euro.

Protokollerklärung zu Abs. 6:

¹Die Regelung zu Abs. 6 betrifft die kurzfristige Übernahme von sog. Regeldiensten an Tagen, die nach Dienstplan vollständig frei geplant waren sowie von Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdiensten mit größer gleich 12,0 Stunden Dauer. ²Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Mitbestimmung berechtigt, jahresweise statistische, ggf. auch einzelfallbezogene, Auswertungen zur Vermeidung von Missbrauch zu erheben.“

4. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	ab 1. Januar 2025	ab 1. Juli 2025	ab 1. April 2026	ab 1. September 2026
EG IV	45,04 €	45,94 €	46,77 €	47,71 €
EG III	42,36 €	43,21 €	43,99 €	44,87 €
EG II	39,00 €	39,78 €	40,50 €	41,31 €
EG I	33,62 €	34,29 €	34,91 €	35,61 €

5. § 24 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Arbeitgeber zahlt der Ärztin/dem Arzt eine Mobilitätspauschale für jeden Tag, an dem sie/er den Dienst am Standort Wermsdorf tatsächlich aufnimmt, in Höhe von 7,50 Euro. Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort 35 Kilometer oder mehr beträgt. Die Mobilitätspauschale ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung:

Maßgeblich ist die nach google.maps ohne Berücksichtigung von Staus oder ähnlichen Verkehrshindernissen als schnellste Strecke ermittelte Entfernung.“

6. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von

*einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden
zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden
drei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 432 Stunden*

der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen.“

7. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 2027, sodann zum Schluss eines Kalenderjahres, schriftlich gekündigt werden.“

b) In Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Anlage 2 zum 2. Änderungstarifvertrag vom 14. März 2018

Die Anlage 2 zum 2. Änderungstarifvertrag vom 14. März 2018 wird dem TV-Ärzte/Hubertusburg als neue Anlage 2 angefügt. In dieser wird in Nr. 5 Satz 2 die Angabe „31.12.2025“ durch „31.12. 2028“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Wernsdorf, den

Dresden, den

Claudia Pfefferle

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Torsten Lippold

Marburger Bund Sachsen

Prof. Dr. med. Michael Geißler

Fachkrankenhaus Hubertusburg gGmbH

Anlage zu § 18 Abs. 1 (Entgelttabelle)

Entgelttabelle gültig ab dem 1. Januar 2025 (+ 2 v.H.) in EUR/Monat							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	10.427,30	11.182,62	11.406,66				
EG III	8.865,44	9.390,32	10.120,04				
EG II	7.085,95	7.681,25	8.199,74	8.513,39	8.807,83	9.115,09	9.409,53
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	5.357,68	5.658,52	5.876,15	6.261,50	6.710,86	6.893,93	

Entgelttabelle gültig ab dem 1. Juli 2025 (+ 2 v.H.) in EUR/Monat							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	10.635,85	11.406,27	11.634,79				
EG III	9.042,75	9.578,13	10.322,44				
EG II	7.227,67	7.834,88	8.363,73	8.683,66	8.983,99	9.297,39	9.597,72
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	5.464,83	5.771,69	5.993,67	6.386,73	6.845,08	7.031,81	

Entgelttabelle gültig ab dem 1. April 2026 (+ 1,8 v.H.) in EUR/Monat							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	10.827,30	11.611,58	11.844,22				
EG III	9.205,52	9.750,54	10.508,24				
EG II	7.357,77	7.975,91	8.514,28	8.839,97	9.145,70	9.464,74	9.770,48
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	5.563,20	5.875,58	6.101,56	6.501,69	6.968,29	7.158,38	

Entgelttabelle gültig ab dem 1. September 2026 (+ 2 v.H.) in EUR/Monat							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr	16. Jahr
EG IV	11.043,85	11.843,81	12.081,10				
EG III	9.389,63	9.945,55	10.718,40				
EG II	7.504,93	8.135,43	8.684,57	9.016,77	9.328,61	9.654,03	9.965,89
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	
EG I	5.674,46	5.993,09	6.223,59	6.631,72	7.107,66	7.301,55	